

Rundschreiben

April 2008

1. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen

- a) Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die in Ihrem inländischen Haushalt ausgeübt werden, beträgt die Steuerermäßigung 10 % der Aufwendungen, höchstens € 510,00 bei geringfügiger Beschäftigung und 12 %, höchstens € 2.400,00 bei sozialversicherungspflichtigen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen.
- b) Seit 2006 sind auch Handwerkerleistungen (nur Lohn / nicht Material) begünstigt. Der Steuerabzugsbetrag liegt bei 20 % der Aufwendungen, höchstens € 600,00 jährlich. Diese Vergünstigung gilt nicht nur für Arbeiten an einem Gebäude, sondern können auch an Haushaltsgegenständen ausgeführt werden, so dass z.B. die Reparatur eines Fernsehers unter diese Regelung fällt.
- c) Die übrigen haushaltsnahen Dienstleistungen, wie z.B. Reinigungsarbeiten in der Wohnung (durch einen selbständigen Unternehmer oder ein Unternehmen), die Pflege von Angehörigen, etwa durch einen Pflegedienst und Gartenpflegearbeiten, z.B. Rasenmähen und Heckenschneiden sind ebenfalls bis zu € 600,00 begünstigt. Dieser Betrag erhöht sich für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen für pflegebedürftige Personen (Schweregrad der Pflegebedürftigkeit besteht oder Leistungen der Pflegeversicherung werden bezogen) auf bis zu € 1.200,00.

Die Regelungen für Handwerkerleistungen und übrige haushaltsnahe Dienstleistungen sind nicht nur für Hauseigentümer, sondern auch für Mieter gültig. Im übrigen gelten auch Umzugsleistungen für Privatpersonen als begünstigte Dienstleistungen.

2. Kinderbetreuungskosten

2/3 des Aufwands für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes können bis zu € 4.000,00 als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies gilt für das 4. bis 6. Lebensjahr des Kindes. Neben den Aufwendungen für Kindergärten, Kindertagesstätten etc. gilt das auch für die Beschäftigung von Au-pairs in einer Familie. Dies gilt darüberhinaus bis zum 14. Lebensjahr unter weiteren Voraussetzungen, z.B. auch bei Berufstätigkeit beider Elternteile.

Nach dem Jahressteuergesetz 2008 sollen sowohl bei Kinderbetreuungskosten als auch bei den unter 1. genannten Dienstleistungen Rechnung und Zahlungsbeleg (Kontoauszug der Bank) weiterhin Voraussetzung für den Abzug sein. Jedoch müssen diese Belege nicht mehr der Steuererklärung beigelegt werden. Im Einzelfall kann das Finanzamt diese aber anfordern.

3. Grundsteuererlass

Nach § 33 des Grundsteuergesetzes haben Vermieter unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Erlass von Grundsteuer. Eine Erstattung gibt es, wenn die Mieten mehr als 20 % unter dem ortsüblichen Preis bleiben. Ein Erlassantrag kann nach der neueren Rechtsprechung vom Bundesfinanzhof und Bundesverwaltungsgericht auch dann gestellt werden, wenn die verminderten Einnahmen „strukturell“ bedingt sind, also aus allgemeinem Mietverfall, Überangebot in der Region oder generellem Bevölkerungsrückgang resultieren. Die Anträge sind bei der jeweiligen Belegenheitsgemeinde zu stellen.

4. Betriebsausgabenabzug bei Bewirtung freier Mitarbeiter

Die Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben für die Bewirtung von Geschäftsfreunden ist auf 70 % der Aufwendungen beschränkt. Voraussetzung ist ein geschäftlicher Anlass zur Bewirtung von Personen, zu denen Geschäftsbeziehungen bestehen oder angebahnt werden sollen. Die Abzugsbeschränkung umfasst alle Arten der Bewirtung von Geschäftsfreunden. Auf den Ort der Bewirtung oder nähere Umstände der geschäftlichen Veranlassung kommt es nicht an. Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass diese Kürzung auch bei Kosten für Besucher im Rahmen reiner Öffentlichkeitsarbeit eines Unternehmens oder bei Bewirtung von freien Mitarbeitern oder Handelsvertretern anlässlich von Schulungsveranstaltungen anzuwenden ist. Bei der Bewirtung von eigenen Mitarbeitern bleibt es dabei, dass 100 % der Aufwendungen abgezogen werden dürfen.

5. Die Abgeltungssteuer kommt ab dem 01.01.2009 mit 25 % der Erträge. Beachten Sie, daß es hierzu auch Ausnahmen insbesondere bei Dividenden, stillen Beteiligungen und partiarischen Darlehen gibt. Sollten Sie Ihre Beteiligung finanziert haben, besteht evtl. Handlungsbedarf.

6. In eigener Sache

Unser langjähriger Gesellschafter und Geschäftsführer Artur Kraus, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, scheidet zum 30. April 2008 aus unserer Gesellschaft aus.

Die TSO wird zukünftig mit Herrn Kraus auf beruflicher Ebene, insbesondere im Rahmen seiner Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer, weiter verbunden bleiben.